

eine öffentliche Versammlung des Senats und der Bürgerschaft am heutigen Tage um elf Uhr Vormittags veranlaßt.

Nachdem kurz nach 11 Uhr der Senat auf seinen Sigen in der obern Rathshaushalle Platz genommen und, daß er die Bürgerschaft erwarte, dieser hatte anzeigen lassen, erschien die letztere, welche inzwischen in der Börse sich versammelt hatte, mit ihren Vicepräsidenten, welche den Neuermählten in ihrer Mitte geleiteten, in der Halle und nahm die für sie bestimmten Sige ein.

Der Herr Präsident des Senats Bürgermeister Duckwitz richtete sodann eine auf die heutige Feier bezügliche Anrede an die Versammlung und den Neuermählten und nahm hierauf dem Letzteren den gesetzlich vorgeschriebenen Amtseid ab, welchen derselbe, während die Versammlung sich von ihren Sigen erhob, mit den Worten:

»Ich schwöre und gelobe zu Gott, daß ich als Mitglied des Senats die Pflichten meines Berufs treu und gewissenhaft erfüllen, insbesondere die Verfassung des Bremischen Staats und die Gesetze desselben nach bestem Wissen, so viel ich vermag, aufrecht erhalten und das öffentliche Wohl zu fördern redlich mich bestreben, auch verschwiegen sein will in Allem was Verschwiegenheit erfordert oder geheim zu halten mir geboten wird.

So wahr helfe mir Gott!«

feierlich ableistete.

Nachdem sodann der Erwählte den ihm bestimmten Platz eingenommen hatte, erklärte Herr Bürgermeister Duckwitz, da nunmehr die Beeidigung und Einführung gesetzmäßig vollzogen sei, die jetzige gemeinschaftliche Versammlung für aufgehoben.

(gez.) A. Heineken, Dr.,
Regierungssecretair.

(gez.) F. C. A. Moß, Dr.,
Regierungssecretair.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. December 1860.

1. Armeninstitut.

Dem Senate ist von der Session des Armeninstituts über das Resultat der kürzlich veranlaßten Einzeichnung der freiwilligen Beiträge für das Armeninstitut pro 1861 berichtet worden. Dieselbe ergibt für die

	1860.	1861.	
Vorstadt:	fl 14,181 = 60,	fl 14,821 = 26,	also mehr fl 639 = 38
Altstadt:	« 22,870 = 40,	« 22,849 = 62,	« weniger fl 20 = 50,
Neustadt:	« 3,321 = 32,	« 3,320 = 52,	« « — = 52.
	fl 40,373 = 60.	fl 40,991 = 68,	« mehr fl 618 = 8

Unter diesen Umständen trägt der Senat kein Bedenken, sich mit der Fortdauer der bestehenden Einrichtung des Armeninstituts für das Jahr 1861 einverstanden zu erklären; er bezeugt den bei der Einzeichnung thätig gewesenen Diaconen seinen Dank und fordert die Bürgerschaft zu ihrer Bestimmung hiedurch auf.

2. Bericht der Deputation für die Bürgerweide,

3. Bericht der Deputation zur Revision der jährlichen Steuern, die Steuern für das Jahr 1861 betreffend.

Die ihm eingereichten beiden vorstehenden Deputationsberichte läßt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung, unter Vorbehalt der seinigen, hieneben zugehen.

Anlage I.
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Decbr. 1860.

Bericht

der Deputation für die Bürgerweide.

Die Deputation für die Bürgerweide beehrt sich, über verschiedene Aenderungen und neue Einrichtungen, welche theils im Laufe dieses Jahres auf der Bürgerweide bereits ausgeführt worden sind, theils in der nächsten Zeit noch auszuführen sein werden, hiermit Bericht zu erstatten.

Nachdem durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 4./13. April a. c. bestimmt war, daß der bisherige Schießstand des Militärs diesseits der großen Allee aufgehoben und nach dem Kampe am Stau jenseits des sogenannten rothen Hecks verlegt werde, hat die Weidedeputation wegen der Größe des zu diesem Behufe zu überweisenden Areals und wegen der erforderlichen Begrenzung desselben mit der Militärdeputation sich verständigt. In Folge dessen ist auf dem oben bezeichneten Kampe ein Flächenraum von ca. 21 Morgen Weideland der Militärdeputation zur Benutzung überwiesen, und die Arbeiten zur Herstellung des neuen Schießstandes haben unverzüglich beginnen können.

Außerdem ist der schon länger beschlossene Bau eines Consumtionseinnehmerhauses am Stau in diesem Jahre ebenfalls zur Ausführung gebracht; es ist demnach der Accise-deputation ein weiterer Flächenraum von circa $1\frac{3}{5}$ Morgen auf dem oben bezeichneten Kampe für den Bau des Hauses und zur Anlage eines Gemüsegartens überwiesen und die nöthige Vorkehrung getroffen worden, damit diese Stelle der Weide abgeschlossen, auch der Weg am Kuhgraben hin frei erhalten bleibe.

Der frühere Schießplatz ist dagegen nunmehr der Weidedeputation wieder überwiesen worden; das auf demselben befindliche massive Schießhaus, für welches die Weidedeputation keine Verwendung hat, wird, zur Verfügung der Militärdeputation gestellt, demnächst abgebrochen, der Platz selbst passend wieder benutzt werden.

Somit können denn auch zwei Projecte zur Ausführung kommen, für deren Verwirklichung der frühere Schießstand ein Hinderniß war.

Das eine derselben ist die Einrichtung weiterer 20 Morgen der Bürgerweide zu Gemüseland, wozu die Deputation bereits durch Senat und Bürgerschaft autorisirt worden ist. Dieses Areal von circa 20 Morgen liegt jenseits der großen Allee auf dem jetzigen Exercierplatze; die Deputation wird, soweit es die Jahreszeit erlaubt, ungesäumt mit den Arbeiten beginnen lassen und die Kosten dafür, welche 300 Thaler betragen werden, auf das nächstjährige Budget zu stellen sich erlauben.

Das zweite Project betrifft die Anlage einer Allee nach dem Stau. Nicht nur die Rücksicht, daß es sich empfehle, einen guten Weg nach dem Consumtionseinnehmerhause und dem neuen Schießplatze herzustellen, sondern auch die Gewißheit, daß dem Publicum im Allgemeinen eine große Annehmlichkeit dadurch geboten werden wird, veranlassen die Deputation zu dem Antrage, daß sie nunmehr ermächtigt werde, diese Anlage in Ausführung zu bringen.

Die Allee würde von der Stelle, wo bisher das Schießhaus stand, nach der großen, die Weide durchschneidenden Allee, wo der bisherige Fangwall zu einer Gartenanlage benutzt werden soll, und von da am Kuhgraben hin nach dem Stau sich erstrecken. Um einen mit drei Reihen Bäume bepflanzten Fuß- und Fahrweg und einen, diesen Weg nach der Weide zu begrenzenden 20 Fuß breiten Graben herzustellen, würden 1300 Thaler erforderlich sein, welche Summe im Falle der Genehmigung ebenfalls auf das Budget des nächsten Jahres zu stellen sein würde.

Bei dieser Gelegenheit erlaubt sich die Deputation darauf hinzuweisen, daß, weil Baumanpflanzungen einer sachverständigen Behandlung und Aufsicht bedürfen, sie zu öfteren Malen schon sich des Beiraths des Obergärtners Nagel bedient hat und auch ferner wird bedienen müssen. Die Deputation für die öffentlichen Spaziergänge hat auf Ersuchen gern darcin gewilligt, daß der Obergärtner die regelmäßige Aufsicht auch über die Anlagen auf der Bürgerweide übernehme; der Vortheil einer solchen Aufsicht ist nicht zu verkennen und daher auch der Antrag der Deputation wohl gerechtfertigt, daß sie dem Obergärtner Nagel, dem jedenfalls eine außergewöhnliche Beschäftigung dadurch zugewiesen wird, eine jährliche Remuneration von 50 Thalern auszahlte und diese in ihr Budget aufzunehmen bis auf Weiteres ermächtigt werde.

Auf den Antrag der Straßenbaudeputation ist die bisher dieser Behörde obliegende Sorge für die Reinigung des Kuhgrabens und des Torfcanals sammt Bassins fortan der Weideputation übertragen worden. In diesem Jahre hat die Reinigung so erhebliche Kosten nicht verursacht, daß eine Nachbewilligung erforderlich wäre; für das nächste Jahr werden indeß vermehrte Arbeiten nöthig sein und die Ausgaben dafür, welche auf 800 Thaler sich belaufen dürften, werden im Budget aufzuführen sein.

Durch die verschiedenen Veränderungen in der Bewirthschaftung der Bürgerweide haben sich die Arbeiten des Hirten wesentlich vermehrt, seine Einnahmen aber vermindert; denn während die Aufsicht über die Gemüseländereien, bei denen nicht weniger als 700 Pächter theilhaftig sind, ihn fast unaufhörlich in Anspruch nimmt, muß er ebensowohl der Weide seine volle Aufmerksamkeit zuwenden, wenn auch nur eine kleine Anzahl Kühe in den letzten Jahren aufgetrieben worden ist. Zur Betreibung von Kohlhöferei, wodurch sein Vorgänger sich manchen Verdienst verschaffte, bleibt ihm also keine Zeit; der Ertrag seiner Milch- und Schenkewirtschaft nimmt jährlich mehr ab und seine Einnahme für Auf- und Abtreibegeld ist um Vieles geringer geworden, da jetzt 150 Kühe, gegen 500 bis 600 Stück in früheren Jahren, aufgetrieben werden. Seine feste Einnahme beschränkt sich auf 150 Thlr. Gehalt per Jahr; außerdem hat er freie Wohnung und Weide für 5 Kühe. Er ist verpflichtet, mindestens 2 Stiere zu halten, dafür werden ihm freilich 30 Thlr. per Jahr vergütet, und an Stiergeld hat er circa 100 Thlr. pr. Jahr eingenommen; es ist aber leicht nachzuweisen, daß allein die Unterhaltung dieser Stiere ihm mehr kostet, der Anschaffungskosten gar nicht zu gedenken, und dazu kommt noch, daß er hauptsächlich dieser Stiere halber einen erprobten Knecht halten muß, dessen Lohn und Unterhalt ihm 140 Thlr. jährlich kostet.

Der Deputation ist diese Sachlage von dem Hirten kürzlich dargestellt und daran das Gesuch desselben geknüpft worden, daß ihm eine Vergütung von 140 Thlr. per Jahr als Lohn und Beköstigung des Knechts bewilligt werde. Die Deputation kann, auf Grund obiger Auseinandersetzung und in Anerkennung der von dem Hirten in seinem Amte stets bethätigten Pflichttreue, dieses Gesuch nur unterstützen; jedoch erlaubt sie sich für jetzt nur zu beantragen, daß die Vergütung von 140 Thlr. für dieses Jahr zugestanden und ihr gestattet werde, die Summe aus ihren noch disponiblen Fonds zu nehmen. Von dem Beschlusse über die zukünftige Bewirthschaftung der Weide wird es abhängen, ob eine fernere derartige Vergütung erforderlich sein wird.

Was nun die Frage der zukünftigen Bewirthschaftung der Weide anbelangt, so ist der Deputation durch Senat und Bürgerschaft im März dieses Jahres der Auftrag ertheilt worden, darüber zu berathen und zu berichten, ob es sich empfehle, die Weide ganz oder zum größeren Theile in Kämpfe einzutheilen und diese alsdann als Kuhweiden oder zum Abmähen an Bürger der Stadt Bremen öffentlich zu verpachten.

Die Deputation hat geglaubt, das Ergebniß dieses Jahres den früheren Erfahrungen hinzufügen zu müssen, ehe sie die Frage einer eingehenden Berathung unterwerfe; dieses Resultat liegt aber jetzt vor und sie hat nicht gesäumt, im Sinne des erhaltenen Auftrags den Gegenstand ausführlich zu erörtern.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist darauf nicht mehr zu rechnen, daß die Weide demnächst wieder mit einer größeren Anzahl Kühe betrieben werde; der Viehstand in der Stadt ist bedeutend geringer geworden, denn sonst würde, da die Weide gut cultivirt worden ist, selbst bei dem Weidegelde von 10 Thalern, welches immer noch billiger als auf anderen Weiden ist, gewiß ein größerer Andrang stattgefunden haben.

Im Jahre 1859 sind 145 Kühe und Starcken

» » 1860 » 153 » » »

zum Weidegelde von 10 Thalern per Stück aufgetrieben, außerdem in 1860, 20 Kühe und 5 Pferde abgabefrei, wie solches auch früher geschehen.

Zu $1\frac{3}{4}$ Morgen die Kuhweide gerechnet, sind auf diese Weise von den als Weidegrund disponiblen ca. 858 Morgen ungefähr 300 Morgen in Benützung gekommen und die Deputation hat daher auch in diesem Jahre wieder circa 500 Morgen zum einmaligen Mähen verpachten lassen, wofür ungefähr 2300 Thlr. eingegangen sind.

Diese Art der Benützung der Weide kann weder in ökonomischer noch in finanzieller Hinsicht als vorthellhaft bezeichnet werden, und die Deputation ist einstimmig der Ansicht, daß es sich empfehle, unverweilt zu einem rationelleren Systeme überzugehen, welches sie dadurch einzuführen glaubt, daß der Weidegrund in passende Kämpfe eingetheilt und diese an Bürger der Stadt Bremen, wenn thunlich, auf mehrere Jahre verpachtet werden, in welchem Falle die Pächter nicht allein gern eine höhere Pacht zahlen, sondern auch ein Interesse daran haben werden, daß ihre Kämpfe gut cultivirt werden.

Nur darüber herrschen verschiedene Ansichten, ob es gerathen sei, den ganzen disponiblen Weidegrund, welcher nach den jüngsten Ueberweisungen noch ca. 815 Morgen umfaßt, oder nur einen Theil desselben in Kämpfe einzutheilen, um sie als Weiden oder zum einmaligen Abmähen zu verpachten.

Die Mehrheit der Deputation spricht sich für die letztere Maßregel aus, hauptsächlich aus Rücksicht auf die nicht geringe Zahl derjenigen Bürger, welche eine Kuh oder höchstens deren zwei besitzen. Diese würden bei einer ausnahmslosen Verpachtung des ganzen Weidegrundes genöthigt sein, entweder durch die Pachtung eines Kampes einen außergewöhnlichen Risiko zu übernehmen, wenn sie sich eines oder mehrerer Theilnehmer im Voraus nicht versichern könnten, — oder von vorn herein sich von solchen Pächtern abhängig zu machen, welche sich in der Lage befinden, einen oder mehrere Kämpfe in Pacht nehmen zu können.

Um einem solchen Uebelstande vorzubeugen, schlägt die Mehrheit der Deputation vor, daß zwar durch Verpachtung die Weide bestmöglichst zu verwerthen gestrebt werde, daß aber denjenigen Stadtbürgern, welche einen besondern Kamp nicht pachten wollen oder können, dennoch Gelegenheit geboten werde, ihre Kühe auf die Weide zu treiben. Zu dem Zwecke müßte die Bestimmung getroffen werden, daß die Anmeldungen frühzeitig im Jahre, etwa jedes Mal im Februar, übrigens in Gemäßheit der Beschlüsse von Senat und Bürgerschaft vom 26. Januar bis 11. Februar 1859 zu geschehen hätten; daß nach der Zahl der solchergestalt angemeldeten Kühe und nach dem Maßstab von $1\frac{3}{4}$ Morgen per Kuh ein entsprechender Flächenraum der Weide als gemeinschaftlicher Weidegrund abgetheilt, das übrige Areal aber in paßliche Kämpfe parcellirt und für das betreffende Jahr öffentlich meistbietend, sowohl zum Beweiden als auch zum einmaligen Abmähen, an Bürger der Stadt Bremen verpachtet, oder auch ein bestimmter Theil dieses Areals auf mehrere Jahre in Pacht gegeben werde, da man im Voraus sagen kann, daß für die nächsten Jahre die ganze Weide als gemeinschaftlicher Weidegrund nicht in Anspruch genommen werden wird.

Die Vorschläge der Mehrheit der Deputation haben aus den oben angeführten Gründen ihre volle Berechtigung, dennoch wird es sich empfehlen, auch die Vorschläge der Minderheit hier des Näheren zu erörtern.

Indem diese für die Eintheilung des ganzen disponiblen Weideareals in Kämpfe zu dem mehrerwähnten Zwecke sich ausspricht, geht sie von der Ansicht aus, daß eines Theils wegen vermehrter Nachfrage der Ertrag der Verpachtungen weit ergiebiger sein, andern Theils es den sogenannten kleinen Leuten nicht so gar schwer fallen werde, sich unter einander zu associiren, um, ohne von größeren Pächtern abhängig zu werden, einen besondern Kamp zu pachten.

Nach dem Dafürhalten der Minderheit der Deputation würde die Bestimmung zu treffen sein, daß die ganze Weide in Kämpfe eingetheilt werde, deren Größe sich nach den jetzt vorhandenen oder noch anzulegenden Abwässerungsgräben richten und demgemäß verschieden ausfallen würde, daß solche Kämpfe als Weiden oder zum einmaligen Abmähen an Bürger der Stadt Bremen zu verpachten seien und daß die Verpachtung auf 4 oder 5 Jahre zu geschehen hätte. Es würde zu gestatten zu sein, daß mehrere Bürger

gemeinschaftlich einen Kamp pachten; Afterverpachtungen mit Rußen wären zu verbieten, dagegen müßte es solchen Pächtern, welche wünschen oder gezwungen sind aus der Pacht vor Ablauf derselben zu treten, unbenommen sein, einen andern Pächter in Vorschlag zu bringen, über dessen Qualifikation die Verwaltung zu entscheiden hätte. — Für diejenigen milden Stiftungen, welche ebenso wie der ehemalige Provenmeier Loddiges bisher zur freien Benutzung der Weide für eine bestimmte Anzahl Vieh zugelassen wurden, würde es sich vielleicht empfehlen, einen besondern Kamp einzurichten. — Für die erforderliche Entwässerung vermittelst der Schöpfmaschine würde auf Staatskosten noch zu sorgen sein, bis daß der Plan einer allgemeinen Entwässerung des Blocklandes zur Ausführung gelangt wäre. Auch müßten noch einige Verbindungswege hergestellt werden, um jeden einzelnen Kamp zugänglich zu machen.

Weiterer kostspieliger Einrichtungen bedürfte es dagegen nicht. Durch die mit der Canalisirung des Dobbens zugleich ausgeführte Anlage einer Wasserleitung von der Weser bis zur Eichenallee wird der Weide demnächst frisches Wasser in hinreichendem Maße zugeführt werden. Und wenn die Reinhaltung der Gräben den anliegenden Pächtern zur Pflicht gemacht würde, so wäre eine Anzahl Arbeiter auf der Weide zu entbehren; auch ließe sich die dem Hirten obliegende Verpflichtung, mindestens zwei Stiere zu halten, aufheben und würde dann sein Anspruch auf eine Vergütung für Lohn und Beköstigung eines Knechts wegfallen.

Dieses sind die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Minderheit der Deputation die Eintheilung der ganzen Weide empfiehlt, und die Vortheile, welche sie sich davon verspricht.

Die Deputation muß nun höherem Ermessen anheimgeben, welchem der beiden Vorschläge, wenn überhaupt eine Aenderung einzuführen beliebt werden sollte, der Vorzug zu geben sei, und wird nach erfolgtem Beschlusse sich erlauben, für die durch die eine, wie durch die andere Maßregel erforderlich werdenden Einrichtungen einen Kostenanschlag einzureichen, indem sie schließlich ihre andern Anträge dahin resumirt, daß sie ermächtigt werde:

Zthr. 140. für Vergütung an den Hirten als Lohn und Beköstigung eines Knechts aus dem in diesem Jahre ihr bewilligten Fond zu nehmen;

und ferner:

Zthr. 300. für Herrichtung von ca. 20 Morgen zu Gemüseland;

« 1300 für Anpflanzung einer Allee nach dem Stau incl. Begrenzungsgräben,

« 50 für Remuneration an den Obergärtner Nagel;

« 800 für Reinigung des Kuhgrabens und Torfcanals sammt Bassins

auf das nächstjährige Budget zu stellen.

(gez.) F. Grave.

(gez.) J. H. Holler.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Decbr. 1860.

Bericht der Deputation

zur Revision der jährlichen Steuern, die Steuern für das Jahr 1861 betreffend.

Die diesjährige Revision der Steuern hat zu dem Ergebnisse geführt, daß auch für das künftige Jahr die Fortdauer der bisherigen Steuern ohn erhebliche Aenderungen zu empfehlen ist, da deren Einrichtung sich im Wesentlichen bewährt hat, auch

von größeren Reformen schon mit Rücksicht auf die Vorschläge abgesehen werden muß, welche in Betreff der Revision der Bremischen Acciseverhältnisse zu erwarten sind. Die Deputation empfiehlt daher nur einige kleinere Modificationen:

- 1) Im §. 63 des Gesetzes scheint es nicht klar genug ausgesprochen zu sein, daß der Regel nach alle ein- und ausgehende Wechsel, welche im Bremischen Staatsgebiete zur Zahlung kommen, stempelpflichtig sind. Es sind nämlich Wechsel vorgekommen, welche zwar außerhalb des Bremischen Staatsgebiets gezeichnet, allein auf Bremen domiciliert waren und in Bremen zur Zahlung gelangen sollten, und wurde bei diesen die Zweifel geäußert, ob für derartige Wechsel die Stempelpflicht klar ausgesprochen sei. Da dem Principe nach die Abgabepflichtigkeit solcher Wechsel keinem Bedenken unterliegen kann, indeß es zweckmäßig erscheinen muß, die vorgekommenen Zweifel auch durch die Fassung zu beseitigen, so empfiehlt es sich, im §. 63 die Worte »oder hier zur Zahlung gelangende« vor dem Worte »Wechsel« einzuschieben. Der Anfang des Paragraphen würde dann lauten: »Für alle im Bremischen Staatsgebiete geschriebene, sowie für alle daselbst ein- und ausgehende, trassirte, indossirte, verkaufte und acceptirte oder zur Zahlung gelangende Wechsel« (und so ferner).
- 2) Es haben nicht selten Seeversicherungen Statt gehabt, welche ohne Vermittelung eines Wechselmäcklers abgeschlossen und dann zum Beweise des Abschlusses in ein Conto- oder Holbuch, oder auch nur in die Handelsbücher des Versicherers und Versicherten notirt wurden, ohne daß dafür die Stempelabgabe entrichtet worden ist. Man scheint sich dabei beruhigt zu haben, daß eine Notirung eines direct abgeschlossenen Versicherungsvertrags keine stempelpflichtige Bescheinigung desselben sei. Nach der Absicht des Gesetzes sollen aber alle und jede Seeversicherungen abgabepflichtig sein und der §. 69 desselben hat bei der Stempelung nur der Police, des Schlussetzels und einer statt derselben ausgefertigten Bescheinigung erwähnt, weil man dadurch alle Fälle der Seeversicherung zusammengefaßt zu haben glaubte.

Unter diesen Umständen ist es, nach darüber eingezogenen sachverständigen Erkundigungen, zweckmäßig, eine Fassung zu wählen, welche ganz im Allgemeinen jeden hier abgeschlossenen Seeversicherungsvertrag mit der Stempelabgabe beschwert, ohne die Abgabepflichtigkeit von dem Vorhandensein einer Urkunde abhängig zu machen. Es würde daher zwar nach wie vor die Stempelung von Policen, Schlussetzeln und Bescheinigungen die Regel bilden, allein ausdrücklich auch Contobücher, als dem Stempel unterworfen, zu erwähnen und festzusetzen sein, daß bei den seltener vorkommenden mündlichen Versicherungen eine schriftliche Aufgabe derselben zur Stempelung vorzulegen sei, für welche dann eine Frist von 3 Tagen anzusetzen sein würde.

Zugleich ist aber die Scala der Abgabe einer Revision unterworfen. Die bisherige Scala ist, ohne ein bestimmtes Princip und begünstigt erheblich die größeren Versicherungssummen. Sie beträgt z. B. bei Versicherungen bis einschließlich 300 Thlr. 4 Gr. von 100 Thlr., von 300 Thlr. bis 400 Thlr., 15 Gr., oder $3\frac{3}{4}$ Gr. von 100 Thlr. und von 1000 Thlr. 30 Gr., oder 3 Gr. von 100 Thlr.; und zeigt nirgend eine regelmäßige Steigerung. Bei größeren Summen werden die Ansätze noch ungleicher normirt. Es empfiehlt sich nun, ohne eine erhebliche Steigerung der Abgabenlast im Ganzen zu bewirken, die Last unter die Abgabepflichtigen gleichmäßig zu vertheilen und daher eine regelmäßig steigende Scala einzuführen. Dieses würde erreicht werden, wenn eine Scala von 3 Grosen für jede 125 Thlr. ($\frac{1}{3}$ per Mille) dergestalt festgesetzt würde, daß die Abgabe mit jedem 125 Thlr. der versicherten Summe um 3 Grote stiege. Dadurch würden die Versicherungen geringeren Betrags eine erhebliche Erleichterung in der Stempelabgabe erhalten. Es würde z. B. der Stempel kosten

bei einer versicherten Summe von	100	af	statt jetzt	4	fl,	künftig	3	fl
« « « « «	500	af	«	18	fl,	«	12	fl
« « « « «	1000	af	«	30	fl,	«	24	fl
« « « « «	2000	af	«	60	fl,	«	48	fl
« « « « «	3000	af	«	1	af 12 fl,	«	1	af
« « « « «	5000	af	«	2	af,	«	1	af 48 fl

bei einer versicherten Summe von 10,000 *apf* statt jetzt 3 *apf*, künftig 3 *apf* 24 *q*.
 „ „ „ „ 15,000 *apf* „ „ 4 *apf*, „ 5 *apf*
 „ „ „ „ 20,000 *apf* „ „ 5 *apf*, „ 6 *apf* 48 *q*
 u. s. w.

Die zwischen diesen Summen fallenden Versicherungsbeträge würden stets gleichmäßig besteuert, und der Ausfall in der Abgabe bei Versicherungen von 1000 Thlr. und darunter würde durch die richtigere, aber höhere Besteuerung größerer Summen vollständig wiederum ausgeglichen werden.

Darnach schlägt die Deputation folgende Fassung der §§. 69, 71, 72, vor:

§. 69.

Eine jede im Bremischen Staatsgebiete geschlossene Seeversicherung ist einer Stempelabgabe unterworfen, welche für jede 125 Thlr. der versicherten Summe 3 Grote beträgt. Es sind somit zu bezahlen für die versicherte Summe:

bis 125 <i>apf</i> einschließlich:	3 Grote,
„ 250 <i>apf</i> „	6 Grote,
„ 375 <i>apf</i> „	9 Grote,
„ 500 <i>apf</i> „	12 Grote,
„ 625 <i>apf</i> „	15 Grote,
„ 750 <i>apf</i> „	18 Grote,
„ 875 <i>apf</i> „	21 Grote,
„ 1000 <i>apf</i> „	24 Grote,
„ 1125 <i>apf</i> „	27 Grote,

und so ferner für jede 125 Thaler der versicherten Summe 3 Grote mehr.

Es macht keinen Unterschied, ob die Seeversicherung von hiesigen oder auswärtigen Versicherungsgesellschaften oder Privatversicherern, und ob sie mündlich oder schriftlich geschlossen ist. Zu den abgabepflichtigen Seeassurances gehören auch Rückversicherungen.

Die Stempelung geschieht am Erhebungsbureau bei Entrichtung der Abgabe und zwar, falls eine Police gezeichnet werden soll, auf der Police. Wird die Police nicht gezeichnet, so hat der Makler, welcher die Versicherung geschlossen hat, binnen 4 Wochen nach Abschluß derselben, den Schlußzettel nochmals auszufertigen und, unter Entrichtung der Stempelabgabe, zur Stempelung vorzulegen.

Soll statt einer Police oder eines Schlußzettels, nur eine Bescheinigung über die Versicherung — sei es in einem Contobuche oder wie sonst — erteilt werden, so geschieht die Stempelung auf dieser Bescheinigung, welche binnen drei Tagen nach Abschluß der Versicherung vorzulegen ist. Ist nur eine mündliche Abrede vorhanden, so hat der Versicherer binnen gleicher Frist vom Tage dieser Abrede an, behufs Stempelung eine schriftliche Aufgabe der Abrede vorzulegen, und diese dem Versicherten einzusenden.

§. 71.

Auf einer Police, welche nicht vorschriftsmäßig gestempelt ist, darf Niemand zeichnen. Auch darf kein Versicherter eine Police, Bescheinigung oder sonstige Aufgabe über eine Versicherung annehmen, so lange deren Stempelung nicht Statt gehabt hat.

§. 72.

Die Uebertretung dieser Vorschriften zieht für jeden Betheiligten, sei er Versicherer, Versicherter, Absender, Empfänger, Zwischenhändler, oder Makler, eine Ordnungsstrafe des zehnfachen Betrages der Stempelabgabe nach sich.

Außerdem würde es in Folge dieser Aenderungen im §. 61 sub II., statt: »Seeassuranzpolicen oder deshalb ausgefertigte Schlußzettel oder Bescheinigungen« einfach heißen müssen

«II. Seeversicherungen»

Der Antrag geht daher dahin:

die Fortdauer der bisherigen jährlichen Steuern für das Jahr 1861 nach Maafgabe der am 31. December 1859 publicirten Verordnung, jedoch mit den vorstehenden Modificationen beschließen zu wollen.

Bremen, den 14. December 1860.

(gez.) H. A. Schumacher.

(gez.) C. Meinertshagen.